

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2020
Nummer: 03
Datum: 05. März 2020

Inhalt: Leitlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

vom 05. März 2020

Leitlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof Vom 05. März 2020

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Profil der Hochschule Hof

Die Hochschule Hof steht als Green Tech University für

- *Verwurzelung in den Unternehmen*
- *Internationalisierung mit Fokus auf Indien*
- *Intelligente Ressourcennutzung: Schwerpunkte Wasser- und Energieeffizienz*

Leitbild der Hochschule Hof

Der Erfolg der Absolventen in nachhaltig wirtschaftenden und international agierenden Unternehmen bestimmt das Handeln aller Mitglieder des wissenschaftlichen Unternehmens Hochschule Hof. Die Studierenden werden in unserer weltoffenen Green Tech University exzellent betreut. Praxisorientierte, international ausgerichtete und der Ressourceneffizienz verpflichtete Aus- und Weiterbildung prägt unsere Arbeit. Die angewandte Forschung sichert die Aktualisierung des Wissens für die Lehre und entwickelt Lösungen zum Nutzen für die Wirtschaft.*

Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis an der Hochschule Hof

1. Nachhaltige Hochschul-Governance

- a. Forschungsfreundliche Strukturen fördern Wissensgewinn und Erkenntnis. Die gute wissenschaftliche Praxis ist hierbei für Transparenz und Akzeptanz von Wissenschaft unverzichtbar.
- b. Die Hochschule Hof (im Folgenden: Hochschule) sieht sich im Sinne einer nachhaltigen Hochschul-Governance der Freiheit von Forschung und Lehre, den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Beihilfe- und Arbeitnehmererfinderrechts, der Gesetze zum Schutz der gewerblichen Schutzrechte sowie des Urheberrechtsgesetzes, des Datenschutz-, Wettbewerbs- und des Strafrechts verpflichtet.
- c. Transparente forschungs- und transferfreundliche Rahmenbedingungen in Organisation und Prozessen innerhalb der Hochschule reflektieren die Freiheit von Forschung und Lehre innerhalb einer Wissenschaftsorganisation. Die Hochschule wird die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten, insbesondere die institutionellen

* Die in dieser Richtlinie verwendete männliche oder neutrale Form gilt für Personen jeden Geschlechts.

organisatorischen Voraussetzungen für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis und der rechtlichen und ethischen Standards im Sinne einer wissenschaftsadäquaten Organisation und entsprechenden Prozessen schaffen. Hierzu zählt auch die Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen in Datenbanken und sonstigen Medien.

- d. Wissenschaftliche Arbeitseinheiten können ein Institut, eine Forschungsgruppe oder auch ein einzelner Wissenschaftler sein.

2. Compliance

- a. Hochschule und Wissenschaftler sind zu Compliance als Einhaltung von Recht und Gesetz, organisationsinternen Normen und ethischen Normen und Werten verpflichtet.
- b. Hochschule und Wissenschaftler werden im Rahmen ihrer Forschungsfreiheit die rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen einhalten. Rechte und Pflichten aus gesetzlichen Vorgaben, Vorgaben des Mittelgebers, Verträgen mit Dritten, dokumentierte Vereinbarungen über Nutzungsrechte an Forschungsdaten oder Forschungsergebnissen sowie Voten von zuständigen Ethik- oder Compliance-Kommissionen werden beachtet. Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen und sich ggf. daraus ergebenden gewerblichen Schutzrechten und Rechten des geistigen Eigentums werden zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt geschlossen, in der Regel vor Beginn des Forschungsprojektes.

3. Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

- a. Jeder Wissenschaftler der Hochschule ist verpflichtet, die allgemeinen Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Besonderheiten der einzelnen wissenschaftlichen Fachrichtungen und Entwicklungen des Wissenschaftsverständnisses werden hierbei berücksichtigt.
- b. Allgemeine Prinzipien des guten wissenschaftlichen Arbeitens sind u.a.:
- Durchführung der Forschung lege artis,
 - Anwendung von wissenschaftlich fundierten und nachvollziehbaren Methoden,
 - Anwendung von besonderer forschersicher Sorgfalt beim Einsatz neuer Methoden,
 - Dokumentation der Forschungsergebnisse,
 - Infrage stellen aller gefundenen Ergebnisse,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern,
 - Zusammenarbeit und Wahrnehmung der Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
 - Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten und
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen zu gefundenen Forschungsergebnissen.

- c. Die Verpflichtung zur Einhaltung der guten Wissenschaftlichen Praxis durch den Wissenschaftler gilt unabhängig von den dienst- oder beamtenrechtlichen Verpflichtungen des einzelnen Wissenschaftlers.

4. Anerkennung der Empfehlungen der Wissenschaftsorganisationen

- a. Die Hochschule folgt den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“.
- b. Die Hochschule verpflichtet sich, den Kodex „Leitlinien zu Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“ der DFG nach den Ebenen 1 und 2 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und zu implementieren.

5. Archivierung

- a. Die Ergebnisse der Forschung sollen in der Regel 10 Jahre ab Veröffentlichung zugänglich und nachvollziehbar archiviert werden.
- b. Die Speicherung erfolgt in von der Hochschule genutzten Speicherstrukturen, z.B. in der Nextcloud oder in Sharepoint. Alternativ können die Forschungsdaten in einem standort- oder organisationsübergreifenden Repositorium einer Wissenschaftsorganisation aufbewahrt werden.
- c. Soweit in einem Projekt hiervon abgewichen wird, sind die Gründe hierzu zu dokumentieren und die Dokumentation nach den o.g. Richtlinien aufzubewahren.

6. Organisatorische Strukturen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

- a. Für die Auswahl von Professoren gelten die „Richtlinien über die Durchführung von Berufungsverfahren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- b. Für die Betreuung kooperativer Promotionen wird ein Gesamtkonzept der Hochschule und eine „Betreuungsvereinbarung Kooperative Promotionen“ als Muster erstellt, die die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit sowie adäquate Betreuungsstrukturen und -konzepte niederlegt.
- c. Die Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien der Wissenschaftler sind Bestandteil der „Grundsätze der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof für die Vergabe von Leistungsbezügen“ und der in der Anlage zu den Grundsätzen festgelegten Leistungskriterien in der jeweils aktuellen Fassung.

- d. Es werden „Leitlinien zum Technologie-, Wissens- und IP Transfer“ unter Berücksichtigung der Förderung der Open Science und des Open Access der Hochschule erarbeitet.
- e. Es wird eine „Richtlinie zur Ausgründung aus Forschungsinstituten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof“ erarbeitet.
- f. Für die Akquise von Drittmitteln im Forschungsbereich gelten die verabschiedeten Kernprozesse
 - Forschung Akquise und Vertragsabschluss,
 - Forschung Durchführung Projekt und
 - Geheimhaltungsvereinbarung Drittmittel.
- g. Als Hinweisgebersystem gilt für die Meldung von Hinweisen zu möglichen Verstößen gegen Recht und Gesetz sowie sonstige Normen und Werte der verabschiedete Führungsprozess „Compliance Meldeprozess“.

7. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann unabhängig von Verstößen gegen allgemeine Gesetze wie das Urhebergesetz oder das Strafbuch vorliegen. Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten zählen insbesondere die folgenden Handlungen:

- a. Falschangaben, insbesondere
 - das Erfinden von Daten und/ oder Forschungsergebnissen,
 - das Verfälschen von Daten und/ oder Forschungsergebnissen, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.
- b. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, insbesondere
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen (Ideendiebstahl),
 - die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte, mündlich, schriftlich oder sonstig,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,

- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- c. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d. Sabotage von Forschungstätigkeit einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt.
- e. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung von Daten. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- der Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht,
 - Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen.
- f. Wissenschaftliches Fehlverhalten von Gutachtern und Gremienmitgliedern
- durch die unbefugte Verwertung von Daten, Theorien und Erkenntnissen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke,
 - durch die unbefugte, die Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens verletzende Weitergabe von Anträgen oder darin enthaltener Daten, Theorien und Erkenntnisse an Dritte.

8. Verfahren bei Verdachtsfällen der Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis

- a. Bei Verdacht der Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis gilt der Compliance Meldeprozess. Ansprechpartner ist zunächst der Compliance Beauftragte. Er nimmt auch die Aufgaben des Ombudsmanns für gute wissenschaftliche Praxis wahr. Die Übertragung der Ombudsfunktion gilt jeweils für fünf Jahre. Weitere Amtszeiten sind möglich. Für den Fall der Verhinderung oder bei Besorgnis der Befangenheit ist ein ständiger Vertreter des Compliance Beauftragten als Ombudsmann zu bestimmen.
- b. Jeder Hinweisgebende kann sich alternativ auch jederzeit an den externen „Ombudsmann für die Wissenschaft“ wenden.
- c. Der Compliance Beauftragte berät und unterstützt in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und der möglichen Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit. Er nimmt die Anfragen entgegen, dokumentiert diese in vertraulicher Art und Weise, ermittelt den

Sachverhalt, ggf. durch weitere Recherchen, und legt den Fall mit einer Stellungnahme zur guten wissenschaftlichen Praxis der zuständigen Compliance Kommission vor.

- d. Es sind folgende Compliance Kommissionen zuständig:
- Bereich Forschung: Compliance Kommission Forschung, Mitglieder: Präsident, Vizepräsident Forschung und Entwicklung, Compliance Beauftragter
 - Bereich Lehre: Compliance Kommission Lehre, Mitglieder: Präsident, Vizepräsident Lehre, Compliance Beauftragter.
- e. Es gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit und der Grundgedanke der Unschuldsvermutung im gesamten Prozess bis zum Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Er ist vom Inhalt des Vorwurfes und den potentiellen Nachweisen in Kenntnis zu setzen. Dem betroffenen Wissenschaftler wird in jeder Phase des Prozesses Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Er ist vorab vom festgestellten Ergebnis zu informieren.
- f. Die Anzeige des Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Es müssten objektive Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis vorgetragen werden. Bewusst unrichtige oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Anonyme Anzeigen sind zulässig. Sie müssen jedoch hinreichende konkrete und belastbare Tatsachen zur weiteren Klärung des Sachverhalts enthalten.
- g. Der an den oder die Hinweise anknüpfende Sachverhalt und Nachweise hierzu werden umfassend erhoben und dokumentiert. Im Zweifel ist ein sachkundiger interner oder externer Wissenschaftler zur Begutachtung hinzuziehen. Diese Informationen sind dem betroffenen Wissenschaftler zugänglich zu machen.
- h. Verfahrensgegenstand ist ausschließlich die Untersuchung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, insbesondere, ob
- der Wissenschaftler seine Forschungsfreiheit missbraucht hat,
 - der Wissenschaftler die Grenzen der Forschungsfreiheit überschritten hat,
 - der Forscher verantwortungslos gegen grundlegende Prinzipien der Wissenschaft verstoßen hat,
 - den Arbeiten des Wissenschaftlers der Charakter der Wissenschaftlichkeit insgesamt fehlt,
 - das in der Forschung verwendete Material und die publizierten Daten übereinstimmen.
- Untersuchungsgegenstand ist nicht die fachliche Bewertung oder fachliche Kritik der wissenschaftlichen Arbeiten.

9. Maßnahmen bei Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- a. Maßnahmen werden in Abhängigkeit vom Schweregrad des nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Entscheidung der Compliance Kommission getroffen.
- b. Disziplinarische oder dienstrechtliche Maßnahmen werden ausschließlich durch den Präsidenten als Dienstvorgesetzten des wissenschaftlichen Personals getroffen.
- c. Interne oder externe Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen mit Dritten zu treffen sind, sind vom Präsidenten als gesetzlichem Vertreter der Hochschule nach Stellungnahme des Compliance Beauftragten zu treffen.

10. Geltung dieser Leitlinien

- a. Diese Leitlinien gelten für alle Beschäftigten der Hochschule, die wissenschaftlich tätig sind und, soweit anwendbar, für das wissenschaftsunterstützende Personal ausschließlich in Bezug auf die Unterstützung der wissenschaftlichen Tätigkeit. Sie gelten weiterhin ergänzend zu höherrangigem Recht.
- b. Es gelten weiterhin die sonstigen Richtlinien der Hochschule, insbesondere die Richtlinie zur Unterschriftsbefugnis, die Richtlinie über Bewirtung und Geschenke und die Beschaffungsrichtlinie.

11. Ansprechpartner

Bei Fragen zu dieser Richtlinie steht die Stabstelle Compliance zur Verfügung.

E-Mail: compliance@hof-university.de

Hof, den 05. März 2020

gez. _____
Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Anlage 1:

Hochschulrektorenkonferenz: Empfehlungen „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“

Anlage 2:

DFG: Kodex „Leitlinien DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 29. Januar 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 5. März 2020.

Hof, den 5. März 2020

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 05. März 2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05. März 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 05. März 2020.